



WEIDINGER · THIELE · WENNINGER

Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Maßnahmen für Unternehmen

Das BMF hat mit Meldung vom 13. März 2020 gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. So beispielsweise eine Kurzarbeiter-Regelung, ein einfacher Zugang zu Krediten und Bürgschaften für Unternehmen und mehr Geld für Schutzausrüstung und das Robert-Koch-Institut.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

zu 1.) Kurzarbeitgeld

Allgemeine Angaben/Informationen zum Kurzarbeitgeld sind in ANLAGE 1 aufgeführt.

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird wie folgt erleichtert:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10%
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)



zu 2.) Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

Die folgenden steuerpolitischen Maßnahmen sollen auf den Weg gebracht werden:

- Finanzbehörden soll erleichtert werden, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren.
Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten.
- Die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert werden.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

zu 3.) Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung werden sowohl Unternehmen als auch Beschäftigte geschützt. Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Unternehmen sollten sich jetzt über ihre Hausbank an die KfW wenden.

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.

a.) Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt bestehen:

ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung

Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen

Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf maximal TEUR 100)



Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren

Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

b.) Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahre am Markt bestehen:

KfW-Unternehmenskredit (Betriebsmittelfinanzierung)

Zielgruppe: Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt

Höchstbetrag: 25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung

Laufzeiten:

a) **bis zu 2 Jahren (endfällig)**

- ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro, max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro)
- Höchstbetrag: 5 Millionen Euro
- 50 prozentige Haftungsfreistellung für Hausbank möglich

b) **bis zu 5 Jahren** bei einem Tilgungsfreijahr

Sicherheiten: Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern beziehungsweise Haftungsfreistellung bei Variante a) möglich

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Landesförderinstitute

Ergänzend zum ERP- und KfW-Angebot bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [→ Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Bürgschaften

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.



Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro kann schnell und kostenfrei auch über das → [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden (vgl. ANLAGE 2).

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW (LINK) und bei allen Banken und Sparkassen.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: **0800 539 9001**.

Gez.

Jörg Weidinger
WP/StB

Ulrich Thiele
StB

Dr. Robert Wenninger
RA/StB



ANLAGE 1 (zu Nummer 1. – Kurzarbeitgeld)

Allgemeine Angaben/Informationen:

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Wesentliche Voraussetzungen: Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- in dem betroffenen Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist,
- die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vor allem eine ungekündigte versicherungspflichtige Beschäftigung) und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

Die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall sind erfüllt, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Flut) beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist und
- in dem betroffenen Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens ein Drittel der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt erzielt.

Ein Arbeitsausfall ist vorübergehend, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit innerhalb der Bezugsdauer wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit gerechnet werden kann.

Als vermeidbar gilt z.B. ein Arbeitsausfall, der

- überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,



- durch bezahlten Erholungsurlaub verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen oder
- durch Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann.

Förderdauer: Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Förderhöhe: Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Antragstellung: Kurzarbeitergeld wird auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die das Kurzarbeitergeld beantragt wird.



ANLAGE 2 (zu Nummer 3. – Bürgschaftsbanken)

Bezeichnung	Straße	Ort	E-Mail	Telefon
Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	Werastraße 13-17	70182 Stuttgart	info@buergschaftsbank.de	0711-16 45-6
Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Max-Joseph-Straße 4	80333 München	info@bb-bayern.de	089-54 58 57-0
BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH	Schillstraße 9	10785 Berlin	info@buergschaftsbank-berlin.de	030-31 10 04-0
Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH	Schwarzschildstraße 94	14480 Potsdam	info@BBimWeb.de	0331-649 63-0
Bürgschaftsbank Bremen GmbH	Am Wall 187-189	28195 Bremen	info@buergschaftsbank-bremen.de	0421-33 52-33
BürgschaftsGemeinschaft Hamburg GmbH	Besenbinderhof 39	20097 Hamburg	bg-hamburg@bg-hamburg.de	040-61 17 00-0
Bürgschaftsbank Hessen GmbH	Gustav-Stresemann-Ring 9	65189 Wiesbaden	info@bb-h.de	0611-15 07-0
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Graf-Schack-Allee 12	19053 Schwerin	info@bbm-v.de	0385-395 55-0
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH	Hildesheimer Straße 6	30169 Hannover	info@nbb-hannover.de	0511-337 05-0
Bürgschaftsbank NRW GmbH	Hellersbergstraße 18	41460 Neuss	info@bb-nrw.de	02131-51 07-0



Bürgschaftsbank Rhein-land-Pfalz GmbH	Rhein-	Rheinstraße 4 H	55116 Mainz	info@bb-rlp.de	06131-629 15-5
Bürgschaftsbank Saar-land GmbH	Saar-	Franz-Josef-Röder-Straße 17	66119 Saarbrücken	info@bbs-saar.de	0681-3033-0
Bürgschaftsbank Sach-sen GmbH	Sach-	Anton-Graff-Straße 20	01309 Dresden	info@bbs-sach-sen.de	0351-4409-0
Bürgschaftsbank Sach-sen-Anhalt GmbH	Sach-	Große Diesdorfer Straße 228	39108 Magdeburg	info@bb-mbg.de	0391-73752-0
Bürgschaftsbank Schles-wig-Holstein GmbH	Schles-	Lorentzendamm 22	24103 Kiel	info@bb-sh.de	0431-5938-0
Bürgschaftsbank Thürin-gen GmbH	Thürin-	Bonifaciusstraße 19	99084 Erfurt	info@bb-thuerin-gen.de	0361-2135-0